

2. der Ausländer, der eine [selbständige Tätigkeit] ausübt, die ihm vom Rat für Wirtschaftliche Untersuchung in Sachen Ausländer verboten worden ist, oder der gegen eine von diesem Rat ausgesprochene Schließungsanordnung verstößt,

3. der Ausländer, der durch arglistige Machenschaften eine Berufskarte auf betrügerische Weise erhält oder besitzt,

4. wer die Durchführung des Auftrags der in Artikel 12 erwähnten Beamten und Bediensteten behindert,

5. wer den mit dieser Überwachung beauftragten Beamten und Bediensteten oder dem Rat für Wirtschaftliche Untersuchung in Sachen Ausländer wissentlich unrichtige Informationen oder Unterlagen übermittelt hat.

Bei Rückfall werden die Strafen verdoppelt.

[Art. 13 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 29. Juli 2000); Abs. 1 Nr. 1 und 2 abgeändert durch Art. 4 §§ 3 und 4 des G. vom 2. Februar 2001 (Belgisches Staatsblatt vom 8. März 2001)]

Art. 14 - Die Gerichtshöfe und Gerichte sprechen die Einziehung der Berufskarte aus, wenn der Ausländer wegen des Nachmachens oder Verfälschens der Berufskarte oder wegen der in Artikel 13 Nr. 2 bis 5 erwähnten Verstöße verurteilt wird.

Sie werden auch die Schließung der Einrichtung, die vom Ausländer betrieben wird, der sich des Nachmachens oder Verfälschens der Berufskarte oder eines in Artikel 13 erwähnten Verstoßes schuldig gemacht hat, anordnen können.

Art. 15 - Die Bestimmungen von Kapitel VII Buch I des Strafgesetzbuches und des Artikels 85 des besagten Gesetzbuches sind auf die durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Verstöße anwendbar.

Art. 16 - Der Königliche Erlass Nr. 62 vom 16. November 1939 zur Regelung der Berufstätigkeit der Ausländer, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947 und abgeändert durch den Erlass des Regenten vom 26. Juni 1947 zur Einführung des Stempelsteuergesetzbuches, wird aufgehoben.

Besagter Königlicher Erlass bleibt jedoch anwendbar auf die Anträge, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht worden sind, und der Rat für Wirtschaftliche Untersuchung in Sachen Ausländer wird gemäß den Bestimmungen dieses Königlichen Erlasses über die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begangenen Verstöße gegen diese Vorschriften befinden, wobei in keinem der beiden Fälle weniger günstige Bestimmungen des aufgehobenen Königlichen Erlasses auf den Ausländer angewandt werden dürfen.

Der Rat wird den Ausländer nicht mehr anweisen können, das Land zu verlassen, und die in der Vergangenheit in diesem Sinne ausgesprochenen Anweisungen werden in Zukunft nicht mehr wirksam sein.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 3045

[C - 2009/00543]

13 JUIN 1999. — Loi relative à la médecine de contrôle Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 13 juin 1999 relative à la médecine de contrôle (*Moniteur belge* du 13 juillet 1999), telle qu'elle a été modifiée par la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 3045

[C - 2009/00543]

13 JUNI 1999. — Wet betreffende de controlegeneeskunde Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 13 juni 1999 betreffende de controlegeneeskunde (*Belgisch Staatsblad* van 13 juli 1999), zoals ze werd gewijzigd bij de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 3045

[C - 2009/00543]

13. JUNI 1999 — Gesetz über die Kontrollmedizin. — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 13. Juni 1999 über die Kontrollmedizin, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER BESCHÄFTIGUNG UND DER ARBEIT

13. JUNI 1999 — Gesetz über die Kontrollmedizin

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — Begriffsbestimmungen

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. Kontrollmedizin: die medizinische Tätigkeit, die von einem Arzt im Auftrag eines Arbeitgebers ausgeübt wird, um die infolge einer Krankheit oder eines Unfalls bestehende Unmöglichkeit für einen Arbeitnehmer, seine Arbeit zu verrichten, zu kontrollieren,

2. Kontrollarzt: eine Person, die die in Nr. 1 erwähnte Kontrollmedizin ausübt,

3. Schiedsarzt: eine Person, die als Schiedsrichter in dem in Artikel 31 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge erwähnten Schiedsverfahren auftritt.

KAPITEL III — *Regelung der Kontrollmedizin*

Art. 3 - § 1 - Die Kontrollmedizin darf nur durch einen Arzt ausgeübt werden, der ermächtigt ist, die Heilkunst auszuüben, und der fünf Jahre Erfahrung als Allgemeinmediziner oder eine gleichwertige Erfahrung hat.

§ 2 - Bei jedem Auftrag muss der Kontrollarzt eine Erklärung zur Unabhängigkeit unterzeichnen, die als Garantie für die völlige Unabhängigkeit des Kontrollarztes von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer dient, denen gegenüber er die Kontrollmedizin ausübt. Er darf auch nicht der Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt des Unternehmens sein.

Der König kann die Modalitäten in Bezug auf diese Erklärung zur Unabhängigkeit bestimmen.

Art. 4 - § 1 - Beim Ministerium der Beschäftigung und der Arbeit wird eine Überwachungskommission eingerichtet. Sie ist damit beauftragt, eine Stellungnahme über die Arbeit der Kontrollmedizin abzugeben.

§ 2 - Die Überwachungskommission hat insbesondere als Auftrag:

1. Stellungnahmen über die Eintragung in die in Kapitel IV des vorliegenden Gesetzes erwähnte Liste der Schiedsärzte, über die Streichung aus dieser Liste und die Aussetzung der Eintragung abzugeben,

2. die Beschwerden in Bezug auf die Organisation der Kontrolle, die Befugnis oder einen Mangel an Unabhängigkeit des Kontrollarztes oder des Schiedsarztes zu bearbeiten.

§ 3 - Der König bestimmt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Überwachungskommission.

Art. 5 - Alle Beschwerden in Bezug auf Verletzungen der Berufspflichten, die den Kontrollärzten oder Schiedsärzten vorgeworfen werden, können dem vom König bestimmten Amtsarzt mitgeteilt werden; dieser legt sie nach einer Untersuchung, aus der hervorgeht, dass die Beschwerden begründet sind, der Ärztekammer vor.

Der König kann die Modalitäten hierfür bestimmen.

KAPITEL IV — *Sonderbedingungen für den Schiedsarzt*

Art. 6 - § 1 - Beim Ministerium der Beschäftigung und der Arbeit wird eine Liste der Schiedsärzte geführt.

§ 2 - Dem Antrag eines Arztes, in die Liste der Schiedsärzte aufgenommen zu werden, wird nach gleich lautender Stellungnahme der in Artikel 4 erwähnten Überwachungskommission stattgegeben, wenn der Arzt folgende Bedingungen erfüllt:

1. ermächtigt sein, die Heilkunst auszuüben, und fünf Jahre Erfahrung als Allgemeinmediziner oder eine gleichwertige Erfahrung haben,

2. sich dazu verpflichten, völlig unabhängig vom Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Kontrollarzt und behandelnden Arzt, denen gegenüber er auftritt, zu sein.

Insbesondere darf der Schiedsarzt weder der Arzt, der dem betreffenden Arbeitnehmer das ärztliche Attest ausgestellt hat, noch der Kontrollarzt, der ihn untersucht hat, sein.

Er darf auch nicht der Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt des Unternehmens sein.

§ 3 - Der König bestimmt die Modalitäten der Eintragung in die Liste und der Führung dieser Liste.

Art. 7 - § 1 - Wenn ein Schiedsarzt die in Artikel 6 aufgenommenen Bedingungen nicht mehr erfüllt, kann der Minister der Beschäftigung und der Arbeit nach gleich lautender Stellungnahme der in Artikel 4 erwähnten Überwachungskommission ihn aus der Liste der Schiedsärzte streichen oder seine Eintragung aussetzen.

§ 2 - Der König bestimmt die Bedingungen, unter denen ein Arzt aus der Liste der Schiedsärzte gestrichen oder seine Eintragung ausgesetzt werden kann.

KAPITEL V — *Beilegung von Streitsachen*

Art. 8 - *[Abänderungsbestimmung]*

KAPITEL VI — *Überwachung und Strafbestimmungen*

Art. 9 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere überwachen die vom König bestimmten Beamten die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Diese Beamten üben diese Überwachung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion aus.

Art. 10 - Unbeschadet der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von 26 [EUR] bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen belegt, wer die Kontrollmedizin unter Verstoß gegen Artikel 3 ausübt.

[Art. 10 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 29. Juli 2000)]

Art. 11 - Bei Rückfall binnen drei Jahren nach einer vorherigen Verurteilung kann die Strafe auf das Doppelte der Höchststrafe erhöht werden.

Art. 12 - § 1 - Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII sind auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Straftaten anwendbar.

§ 2 - Artikel 85 des vorerwähnten Gesetzbuches ist auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Straftaten anwendbar, ohne dass der Betrag der Geldbuße 40% der im vorliegenden Gesetz erwähnten Mindestbeträge unterschreiten darf.

KAPITEL VII — *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 13 - Der König ergreift die in den Kapiteln III und IV erwähnten Maßnahmen nach Einholung der Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates.

Der Rat gibt seine Stellungnahme binnen zwei Monaten, nachdem sie beantragt worden ist, ab. Nach Ablauf dieser Frist darf sie übergangen werden.

Art. 14 - Vorliegendes Gesetz tritt an einem vom König festzulegendem Datum in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 2, 4 und 5, die am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten.